

Beschlussvorlage Nr. B-197/2016

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Jugendhilfeausschuss	13.09.2016	öffentlich			
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich			

Philipp Rochold
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie vom

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1, G v. 28. Oktober 2015 (BGBl. I, Seite 1802), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182, 184), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-197/2016 in seiner Sitzung am 28. September 2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie vom 15. Juni 2015 (Beschluss-Nr. B-065/2015 vom 10. Juni 2015), öffentlich bekannt gemacht am 24. Juni 2015 im Chemnitzer Amtsblatt, 25. Ausgabe 2015, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 11 Abs. 1, 3. Abschnitt der Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie wird wie folgt geändert:

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, den ...

Begründung:

§ 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII beinhaltet eine Regelung über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Diese bundesrechtliche Regelung geht nach der Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 1999 den landesrechtlichen Regelungen über die Öffentlichkeit von Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften und seiner Ausschüsse vor. Gemäß § 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen. Eine ausdrückliche Regelung, die eine abweichende Behandlung hinsichtlich der Beratung bzw. Vorberatung vorsieht, ist nicht vorhanden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Übersicht der Änderungen